

**Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen
künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 22. August 2006 (Amtl. Bek. HN 26/2006)

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein

Vom 22. August 2006
(Amtl. Bek. HN 26/2006)

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Feststellungsverfahren
- § 3 Kommissionen
- § 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung den Nachweis einer studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Die besondere Eignung ist erforderlich, da der Bachelorstudiengang Design-Ingenieur in einzigartiger Weise sowohl ingenieurmäßige als auch gestalterisch-künstlerische Inhalte aufweist.

§ 2

Feststellungsverfahren

- (1) Entsprechend der Aufgliederung des Bachelorstudiengangs Design-Ingenieur in die Studienrichtungen Mode und Textil wird das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung richtungsbezogen durchgeführt. Die Eignung wird ausschließlich für die jeweilige Studienrichtung zuerkannt.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, jährlich einmal in der Zeit zwischen Anfang Mai und Ende Juni durchgeführt.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen beim Dekan des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein vorliegen.
- (4) Zur Bewerbung gehören ein vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung und der Studienrichtung, für die die Feststellung erfolgen soll, sowie eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein für jeden Termin und jede Studienrichtung eine oder mehrere Kommissionen gebildet.
- (2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Lehrende als Fachvertreter an, von denen einer in der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende der Kommission muss ein Professor des Fachbereichs sein. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 4

Durchführung des Feststellungsverfahrens

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der Bewertung der Ergebnisse einer fachspezifischen Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier- bis sechsständiger Dauer. Zum Termin der Klausurarbeit werden alle Studienbewerber geladen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung enthält auch nähere Angaben dazu, welche Materialien und Hilfsmittel von den Bewerbern mitzubringen sind.

§ 5

Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist das Ergebnis der Klausurarbeit nach folgenden Kriterien zu beurteilen.

1. Wahrnehmungsfähigkeit
2. Vorstellungsfähigkeit
3. Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien ist von den Kommissionsmitgliedern getrennt zu bewerten und mit der Note 1, 2, 3, 4 oder 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann um den Wert 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Aus der Bewertung wird jeweils eine Durchschnittsnote und aus den Durchschnittsnoten eine Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von mehr als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Studienbewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8
Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung teilnehmen. Der Studienbewerber kann sich höchstens dreimal dem Feststellungsverfahren unterziehen.

§ 9
Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise für die jeweilige Studienrichtung anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.